

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszug aus der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich

[urn:nbn:de:bsz:31-217091](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217091)

Auszug

aus der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich.

Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, bezw. der von dem Aufgeber bezeichneten Station entweder durch die Post oder durch Expressen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adressstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Depeschen mit der Bezeichnung „Amtslagernd“ oder „Postlagernd“, innerhalb des deutschen Reichs auch „Bahnhof lagernd“ sind zulässig.

Das Original jeder Depesche muß in solchen Buchstaben, bezw. Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders. Die Angabe des Landes in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist. Bei Depeschen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens existiren, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich. Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen. Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung, der Dringlichkeit der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeigen, der Collationirung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung zc. müssen unmittelbar vor der Adresse, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen. Erstere werden bei Anwendung nachstehender Zeichen nur als ein Wort gezählt. Dringende Privat-Telegramme D. „Antwort bezahlt“ R. P. Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reichstelegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten.

Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche behufs der Beförderung schreibt, wird mitgezählt. 2) Das Maximum der

Länge eines Wortes ist auf 15 Buchstaben, für die außereuropäische Correspondenz auf 10 Buchstaben, festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt. 3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt. 4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, so ist jedes der beiden Wörter zu zählen. 5) Die Namen von Ländern, Städten zc., die Eigennamen von Personen, Titel, zc., werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt. 6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben. 7) Einzelne stehende Schriftzeichen, Buchstaben, Ziffern ohne Unterstreichungszeichen werden je für ein Wort gezählt. 8) Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Paranthesen (Klammern) u. das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet. 9) Punkte, Kommata u. Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen. 10) Die Buchstaben, welche den in den Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.

Dringende Depeschen werden gegen Bezahlung der dreifachen Gebühr vor allen übrigen Privattelegrammen befördert.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, die Collationirung derselben zu verlangen. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung bezw. Annahme mitwirken, vollständig collationirt. Die Gebühr ist gleich der Hälfte derjenigen der eigentlichen Depesche.

Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde. Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne. Die Gebühr für die Empfangs-Anzeige ist gleich

derjenigen einer einfachen Depesche. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben liefert. Es kommt dann der Tariffatz zwischen der Aufgabe- und der Adressstation der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, t. r. in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adress-Ort befördert, insofern sich dieser innerhalb des Deutschen Reiches befindet. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Soll eine Depesche von der Adress-Station behufs Bestellung an verschiedene Adressaten, sei es am Orte selbst, sei es durch Vermittelung der Post resp. eines Expressen, vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 25 Pf., wenn sie innerhalb des Deutschen Reiches verbleibt, und von 40 Pf. für das einfache Telegramm erhoben, wenn es über die Grenzen dieses Gebiets hinausgeht.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt frankiren. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: R. P. und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungsstrecke zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die

Antwort voranzubehalten, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt . . . M. . . . Pf. und diesen Betrag einzuzahlen. Soll die zu frankirende Antwort nach einem andern als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tariffatz zwischen der Aufgabe- und der Adressstation der Antwort zur Anwendung. Die Angabe des eingezahlten Betrages ist in solchen Fällen obligatorisch ohne Rücksicht auf die Wortzahl der verlangten Antwort. Der betreffende Zusatz muß dann lauten: „Antwort bezahlt nach . . . (Angabe des Ortes) . . . M. . . . Pf.“ Die Frankirung der Antwort darf das dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Depeschen jeglicher Art, welche per Post weiter zu befördern oder amtslagernd niederzulegenden sind, werden von der Ankunftsstation als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 40 Pf. erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den beteiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt. Bei Verspätung, Verstümmelung oder Nichtbestellung einer Depesche leistet die Telegraphen-Verwaltung nur dann Ersatz der Gebühren, wenn nachgewiesen wird, daß dieselbe daran die Schuld trägt. Ansprüche wegen daraus entstandener Nachtheile werden nicht berücksichtigt.

Gebühren-Tarif für Depeschen.

Die Gebührensätze gelten für je 20 Worte, wo nicht durch W. das Eintreten des Worttarifs angegeben ist. D. bedeutet daß dringende Privattelegramme zulässig.

a. im Großherzogthum Baden

bis zu 10 Worten	35 Pf.
über 11—20 Worte	50 Pf.
für je 10 Worte weiter um 25 Pf. mehr.	

b. nach den übrigen Staaten des deutschen Reiches und nach dem Großherz. Luxemburg

	M. Pf.
bei einer Entfernung bis zu 11—18 geogr. Meilen (I. Zone)	— 50
bis zu 44—52 geogr. Meilen (II. Zone)	1. —
über 44 resp. 52 „ „ (III. Zone)	1. 50
für die einfache Depesche von 20 Worten.	
Die Gebühr steigt für je weitere 10 Worte um die Hälfte.	

c. nach dem Auslande

	M. Pf.
Algier und Tunis	D. 7. 60
Amerika siehe umseitig	W. —
Arabien	W. 3. 55
Australien:	W. —
Port Darwin, Süd-Australien,	

	M. Pf.
Victoria u. Tasmanien	10. 15
New-South-Wales u. Queensland	10. 35
Belgien	D. 1. 60
Beludschistan	W. 2. 58
Cap-Verdische Inseln	W. 3. 95
China	W. 7. 90
Cochinchina	W. 6. 70
Dänemark	— 2. 40
Egypten	W. 1. 40
Frankreich u. Monaco	D. 2. 40
Corfica	D. 3. 20
Gibraltar	D. 7. 60
Griechenland:	
Festland:	6. 40
Inseln: Ithaka, Cephalonia, Zante, Spezzia, St. Maura, Hydra, Corfu, Finos, Andros, Kythnos	7. 60
Syracusa	8. —
Syracusa	8. 80
Großbritannien u. Irland: London	5. 60
Alle übrigen Aemter	6. 40

	M. Pf.		M. Pf.
Helgoland	2. 50	Rußland:	D.
Indien: (Border Indien u. Birma) W		Europ. Rußland	D. 6. —
Aemter westlich von Chittagang	4. 05	Raufassisches Rußland	D. 9. 20
östlich	4. 30	Asiatisches Rußland	D.
Maibalay in Birma	4. 45	I. Region	18. —
Italien	4. —	II. Region	30. —
Japan W.	8. 10	Schweden:	
Java mit Sumatra W.	6. 30	I. Zone	3. 60
Madeira W.	1. 60	II. Zone	4. 40
Malta	8. —	Schweiz	— 80
Montenegro	2. 40	Serbien	4. —
Niederlande D.	2. —	Singapore W.	5. 90
Norwegen	4. —	Spanien D.	6. 80
Oesterreich-Ungarn.		Türkei:	
I. Zone	1. —	Europ. Türkei (Festland)	6. 40
II. Zone	2. —	Asiat. Türkei (Festland)	
Ungarn, Krain, Istrien, Küstenland,		Nach den Hafenämtern	9. 60
Triest und Dalmatien	2. 50	Nach dem Innern	12. 80
Penang W.	5. 10	Türkischer Archipelagus, Chios, Metelin,	
Persten	16. 20	Samos und Rhodus	11. 20
Portugal D.	7. 60	Cypern	12. —
Rumänien D.	4. —	Candia (Creta)	12. 80

Amerika W. Ueber die Nord-Amerikanischen Kabel-Linien via Borkum.
Vereinigte Staaten Nord-Amerika's und Britisch-Amerika.

1. Newfoundland ic.	Mk. 2.40
2. Canada Newyork ic.	" 3.45
3. Columbia ic.	" 3.60
4. Alabama Florida ic.	" 4.10
5. Arizona, Arkansas, California ic.	" 4.30
6. Columbia Britisch	" 4.95

Die Gebühr für Telegramme nach Westindien, Panama und nach Südamerika setzt sich zusammen: 1. aus der Gebühr für die Beförderung bis zur Stadt Newyork von Mk. 3.45 für jedes einzelne Wort 2. aus der Gebühr für die Beförderung ab Newyork; dieselbe beträgt

	Für 10wortige Telegramme: für jedes Wort mehr.	
Westindien	Mk. 55.40 bis 65.85	Mk. 5.23 bis 6.24
Panama	" 54.40 " 126.95	" 5.07 " 5.92
Peru	" 106.05 " 62.80	" 10.13 " 11.43
Chili	" 189.54 " —.—	" —.— " 18.47
Britisch Guyana.	" 74.20 " —.—	" —.— " 7.09
Französisch Guyana	" 95.05 " —.—	" —.— " 9.12
Brasilien, Para	" 110.75 " —.—	" —.— " 10.70

Für die Beförderung ab Para bis Chili (Valparaiso) tritt der Worttarif wieder ein.

Es beträgt die Gebühr für 1 Larwort

nach Pernambuco Mk. 3.24. — Bahia Mk. 6.48. — Rio de Janeiro Mk. 7.70. — Santos ic. Mk. 9.72.
den übrigen Aemtern Mk. 10.13.

Uruguay nach Montevideo Mk. 9.72 den übrigen Aemtern Mk. 10.13.

Argentinische Republik Mk. 10.41 bis 19.82. — Chili via Newyork Brasilien Mk. 15.48.